



Staatskanzlei
Amt für Kommunikation

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 75 91
kommunikation@be.ch
www.be.ch

Sperrfrist 22 Juni 19:30

Medienmitteilung der Bau- und Verkehrsdirektion vom 22. Juni 2020

Altlastensanierung

Ergebnisse der Altlastenuntersuchung in Reconvilier und Loveresse

Von den 587 Parzellen, die in der Nachbarschaft der früheren Boillat-Fabriken untersucht wurden, müssen 54 saniert werden. Diese Ergebnisse entsprechen den Erwartungen. Weitere Parzellen werden derzeit noch untersucht.

Aufgrund der industriellen Tätigkeit des früheren Buntmetallverarbeitungsunternehmens Boillat bestand in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse der Verdacht, dass der Boden mit Altlasten belastet sein könnte. Diese Bodenbelastung stammt von Staubpartikeln, die sich aus den Fabrikkaminen über die Luft verbreitet und in der Umgebung niedergeschlagen haben. Die Untersuchungen, die 2019 im Auftrag des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall durch ein Umweltbüro durchgeführt wurden, betrafen eine Fläche von rund 110 Hektaren. Insgesamt wurden auf den 587 betroffenen Parzellen 748 Proben entnommen und von einem unabhängigen Laboratorium analysiert.

Die Ergebnisse zeigen, dass 54 Parzellen gemäss eidgenössischer Altlasten-Verordnung (AltIV)¹ saniert werden müssen, da auf ihnen die Grenzwerte für Kupfer und/oder Zink überschritten werden. Auf den anderen Parzellen überschreiten die gemessenen Konzentrationen die Prüfwerte² gemäss Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)³. Diese Ergebnisse entsprechen der vom kantonalen Amt für Wasser und Abfall erwarteten Situation.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Ergebnisse der Untersuchungen ihrer Grundstücke per Post erhalten und wurden an eine Informationsveranstaltung eingeladen. Die Ergebnisse werden in drei Kategorien eingeteilt: Überschreitung der Sanierungswerte gemäss AltIV, Überschreitung der Prüfwerte oder Überschreitung der Richtwerte gemäss VBBo.

Überschreitung der Sanierungswerte gemäss AltIV

Die Parzellen, die eine Überschreitung der Sanierungswerte aufweisen, müssen saniert werden, wenn sie einen Haus- oder Familiengarten haben. Was die Sanierungsziele bei landwirtschaftlichen Parzellen betrifft, bei denen die Sanierungswerte überschritten sind, so wird derzeit ein Konzept ausgearbeitet. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Landwirtinnen und Landwirte werden über die geplanten

¹ SR 814.680. Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)

² Die Prüfwerte geben für bestimmte Nutzungsarten Belastungen des Bodens an, bei deren Überschreitung nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung Menschen, Tiere oder Pflanzen in einigen Fällen konkret gefährdet sein können. Diese Werte liegen unter den Sanierungswerten.

³ SR 814.12. Verordnung vom 1. Juli 1988 über Belastungen des Bodens (VBBo)

Massnahmen ebenfalls informiert werden. Diese Parzellen werden bis zu ihrer Sanierung im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen.

Die Kosten werden zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Parzellen und dem Kanton aufgeteilt. Der Anteil zulasten der Eigentümerinnen und Eigentümer wird vom Entscheid des Regierungsrates abhängen und zwischen 0 und 20 Prozent der Sanierungskosten liegen. Der Bund beteiligt sich mit 40 Prozent an den Kosten.

Überschreitung der Prüfwerte gemäss VBBo

Gemäss VBBo müssen nur Massnahmen ergriffen werden, wenn auf der Parzelle ein Gemüsegarten vorhanden ist. Unterhalb der Sanierungswerte besteht für Kinder, die in einem Haus- oder Familiengarten spielen, kein Risiko. Es ist aber vorgesehen eine Studie durchzuführen bei welcher Gemüseproben entnommen und analysiert werden.

Diese Böden werden nicht ins Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Bei allfälligen Bodenabtragungen oder Aushubarbeiten muss jedoch sichergestellt werden, dass die Materialentsorgung vorschriftsgemäss erfolgt. Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Gärten sanieren möchten, haben in diesem Fall die Kosten selbst zu tragen.

Überschreitung der Richtwerte gemäss VBBo

Für diese Böden sind keine Massnahmen vorgesehen. Diese Böden werden nicht ins Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen. Bei allfälligen Bodenabtragungen oder Aushubarbeiten muss jedoch sichergestellt werden, dass die Materialentsorgung vorschriftsgemäss erfolgt. Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Gärten sanieren möchten, haben in diesem Fall die Kosten selbst zu tragen.

Notiz an die Redaktionen

Für weitere Auskünfte führt das Amt für Wasser und Abfall am 22. Juni 2020 um 16 Uhr einen telefonischen Point de presse durch. Für die Verbindung wählen Sie die Nummer 031 635 49 98 und geben den Code 96500149 ein. Ihre Gesprächspartner sind: **Jacques Ganguin** (Vorsteher des Amtes für Wasser und Abfall), **Martine Docourt** (Projektleiterin) und **Nicole Chollet** (wissenschaftliche Mitarbeiterin).